Dokumente der Vereinten Nationen

Geiselnahme, Abrüstung, Friedenssicherung, Kamputschea, Rhodesien, Zypern, Kernenergie, UNESCO-Mediendeklaration

Geiselnahme

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Entwurf einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme. — Resolution 33/19 vom 29. November 1978

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/103 vom 15. Dezember 1976 und 32/148 vom 16. Dezember 1977,
— nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme,
— im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß außerstande war, den ihm übertragenen Auftrag innerhalb der ihm eingeräumten Zeit zu erfüllen,
— eingedenk der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Internationale Konvention gegen Geiselnahme abzuschließen und dabei die Dringlichkeit der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Beendigung von Geiselnahmen zu berücksichtigen,
— angesichts der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses, daß er seine Arbeit im Jahr 1979 fortsetzen sollte,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme;
2. beschließt, daß der Ad-hoc-Ausschuß in seiner jetzigen Zusammensetzung gemäß Ziffer 3 der Resolution 31/103 der Generalversammlung weiterhin daran arbeiten sollte, möglichst bald den Entwurf für eine Internationale Konvention gegen Geiselnahme fertigzustellen, und daß er bei der Ausführung seines Auftrags unter Berücksichtigung der in der diesbezüglichen Debatte der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen die Anregungen und Vorschläge jedes Staates behandeln sollte;
3. bittet die Regierungen, dem Ad-hoc-Ausschuß Anregungen und Vorschläge zur Behandlung vorzulegen bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jede Hilfe zu leisten, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen;
5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen und sich mit allen Kräften um die gleichzeitige Vorlage des Entwurfs einer Konvention gegen Geiselnahme zu bemühen;
6. beschließt die Aufnahme des Punkts ›Entwurf einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Vertrauensbildende Maßnahmen. — Resolution 33/91B vom 16. Dezember 1978

Die Generalversammlung,

— besorgt über die Tatsache, daß das Wettrüsten zunimmt und die weltweiten Zahlen für Rüstungsausgaben weiter ansteigen,
— in der Überzeugung, daß es möglich ist, wirksame internationale Methoden und Verfahren zur Förderung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu entwickeln,
— in dem Wunsche, Spannungsquellen mit friedlichen Mitteln zu beseitigen und dadurch zur Festigung von Frieden und Sicherheit in der Welt beizutragen,
— in Betonung der Bedeutung der Erklärung im Schlußdokument der Sondertagung über Abrüstung, der zufolge es zur Förderung des Abrüstungsprozesses notwendig ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen und Politiken zu verfolgen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken und Vertrauen zwischen den Staaten schaffen,
— in der Auffassung, daß die strikte Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen durch alle Staaten eine wesentliche Voraussetzung für die Verminderung internationaler Spannungen und für die Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Staaten ist,
— in Anerkennung der Notwendigkeit und Dringlichkeit erster Schritte zur Verminderung der Gefahr bewaffneter Konflikte aufgrund von Mißverständnissen und Fehldeutungen militärischer Aktivitäten,
— im Bewußtsein dessen, daß bestimmten Regionen Situationen eigen sind, die die Art der in diesen Regionen durchführbaren vertrauensbildenden Maßnahmen beeinflussen,
— mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Verpflichtung zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit der Staaten leisten könnte,
— in Kenntnis der Tatsache, daß auf der Sondertagung über Abrüstung eine Reihe von Vorschlägen für solche Maßnahmen vorgelegt wurden, die gebührend in Erwägung gezogen zu werden verdienen,

1. empfiehlt allen Staaten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Region auf regionaler Ebene Vereinbarungen über konkrete vertrauensbildende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;
2. bittet alle Staaten, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Ansichten und Erfahrungen hinsichtlich der vertrauensbildenden Maßnahmen zu informieren, die sie für geeignet und durchführbar halten;
3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung die Ansichten der Mitgliedstaaten zu dieser Frage zu übermitteln;
4. beschließt die Aufnahme des Punkts ›Vertrauensbildende Maßnahmen‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +132; —0; =2: Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate.

Friedenssicherung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen. — Resolution 33/114 vom 18. Dezember 1978

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053A(XX) vom 15. Dezember 1965, 2249(S-V) vom 23. Mai 1967, 2308(XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451(XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670(XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835(XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965(XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091(XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239(XXIX) vom 29. November 1974, 3457(XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976 und 32/106 vom 15. Dezember 1977,
— in Bekräftigung der in der Charta niedergelegten Verantwortung der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
— unter Bekräftigung ferner der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht,
— in der Überzeugung, daß in diesem Rahmen friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung des Gastlandes und unter Achtung seiner Souveränität und territorialen Integrität sowie in Übereinstimmung mit der Charta durchgeführt werden, eine wesentliche Funktion der Vereinten Nationen sind, aber die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nicht ersetzen und daher nur zeitweiliger Natur sein können,
— mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß im vergangenen Jahr bei der mit Resolution 32/106 erbetenen Fertigstellung von vereinbarten Richtlinien für die Durchführung von friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen keine Fortschritte erzielt wurden,
— in Würdigung der Art und Weise, in der der Generalsekretär die vom Sicherheitsrat beschlossenen friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen ausführt,
— im Gedenken an alle, die bei friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen ihr Leben verloren haben,
— mit der Feststellung, daß der Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen berücksichtigt werden sollte,
— entschlossen, ihre Bemühungen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzusetzen,

1. ruft die Mitgliedstaaten auf, die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen, die in Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen beschlossen wurden und in diesem Rahmen mit Zustimmung der Gastländer durchgeführt werden, zu unterstützen;
2. betont die Verantwortung der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit der Charta einen gerechten Anteil an den

finanziellen Lasten dieser Operationen zu tragen, die weiterhin mit größter Effektivität und Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden sollten;

3. ruft die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung durch zusätzliche Unterstützung für die friedenssichernden Operationen weiter zu stärken, insbesondere indem sie den Vereinten Nationen nach besten Kräften logistische Unterstützung und andere Mittel zur Friedenssicherung zur Verfügung stellen;
4. bittet den Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen eindringlich, seine Arbeit zu beschleunigen, damit umgehend vereinbarte Richtlinien für die Durchführung friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta fertiggestellt werden, und den konkreten Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung von friedenssichernden Operationen noch vor der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung seine Aufmerksamkeit zu schenken;
5. bittet alle interessierten Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer Ausbildung ihres Personals für friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen und z. B. durch Berichte an den Generalsekretär, die vom Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen behandelt werden, ihre bei friedenssichernden Operationen und bei bestehenden nationalen Ausbildungsprogrammen zur Friedenssicherung bereits gewonnenen Erfahrungen mitzuteilen;
6. bittet alle interessierten Mitgliedstaaten zu erwägen, ob sie dem Generalsekretär aktuelle Informationen über eventuelle Reservekapazitäten, einschließlich logistischer Mittel, mitteilen können, die unbeschadet der souveränen Entscheidung des Mitgliedstaates im jeweiligen Fall bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden könnten;
7. bittet alle Beteiligten eindringlich, uneingeschränkt daran mitzuarbeiten, daß der wirksame Ablauf der friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen und insbesondere die Sicherheit aller daran beteiligten Personen gewährleistet ist;
8. beschließt die Aufnahme des Punkts ›Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +106; —11: Afghanistan, Albanien, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Kuba, Mongolei, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn; = 19: Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Algerien, Angola, Dschibuti, Guinea-Bissau, Irak, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratischer), Kongo, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mosambik, Pakistan, Polen, Rumänien, Sao Tomé und Principe, Syrien.

Kamputschea

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Rückzug aller ausländischen Truppen aus dem Demokratischen Kamputschea. — Resolutionsantrag S/13027 vom 15. Januar 1979

Der Sicherheitsrat,

— nach Anhörung des Vertreters des Demokratischen Kamputschea,
— tief besorgt über die Verschlechterung der Lage in der Region und die Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
— eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgrund der Charta, Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen,

1. bekräftigt erneut seine Überzeugung, daß die Erhaltung der Souveränität, der territorialen Unversehrheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates ein fundamentaler Grundsatz der Charta der Vereinten Nationen ist, dessen Verletzung mit ihren Zielen und Zwecken unvereinbar ist;
2. fordert alle in die Lage im Demokratischen Kamputschea verwickelten ausländischen Truppen zur genauen Einhaltung einer sofortigen Feuereinstellung, zur Beendigung der Feindseligkeiten und zum Rückzug aus dem Land auf;
3. verlangt, daß die Beteiligten sich strikt an den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten halten sollen, um eine Atmosphäre zu schaffen, die der Stabilität der Region förderlich ist;
4. ersucht den Generalsekretär, innerhalb von zwei Wochen einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Entschließung vorzulegen;
5. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; —2: Sowjetunion, Tschechoslowakei; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen **(Veto).**

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Einreise von Mitgliedern des illegalen Regimes Südrhodesiens in die Vereinigten Staaten. — Resolution 437(1978) vom 10.Oktober 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats gemäß Resolution 253(1968) über die Südrhodesienfrage vom 6.Oktober 1978 (S/12885),
— unter Hinweis auf seine Resolution 253 (1968) vom 29.Mai 1968, die den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verbindlich vorschreibt, die Einreise von Personen in ihre Territorien zu verhindern, die ihren Hauptwohnsitz in Südrhodesien haben und mit dem dortigen illegalen Regime in Verbindung stehen,
— in Kenntnisnahme der Erklärung der Afrikanischen Gruppe (Anlage II zu S/12885),
— in Kenntnisnahme ferner der Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten (Anlage I zu S/12885),

1. nimmt mit Bedauern und Besorgnis Kenntnis vom Beschluß der Regierung der Vereinigten Staaten, Ian Smith und einigen Mitgliedern des illegalen Regimes in Südrhodesien die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten;
2. ist der Auffassung, daß der obengenannte Beschluß einen Verstoß gegen die Resolution 253(1968) des Sicherheitsrats sowie gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
3. fordert die Vereinigten Staaten von Amerika auf, die Bestimmungen von Resolutionen des Sicherheitsrats, die Sanktionen betreffen, strikt einzuhalten;
4. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin ihren Einfluß geltend machen, damit ohne weitere Verzögerung in Südrhodesien eine echte Mehrheitsregierung herbeigeführt wird.

Abstimmungsergebnis: +11; —0; =4: Deutschland (BR), Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage auf Zypern. — Resolution 440(1978) vom 27. November 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Lage auf Zypern aufgrund des Schreibens des Ständigen Vertreters Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 7. November 1978 (S/12918),
— zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Lösung des Zypernproblems,
— in Kenntnisnahme der Zypern betreffenden Resolutionen der Generalversammlung,
— eingedenk der Dringlichkeit einer unverzüglichen Lösung des Zypernproblems,

1. bekräftigt seine Resolutionen 365(1974), 367(1975) und die darauf folgenden Resolutionen, einschließlich Resolution 410 (1977);
2. fordert die beteiligten Parteien auf, diese Resolutionen zu befolgen und bei der Durchführung dieser Resolutionen innerhalb eines bestimmten Zeitplans mitzuwirken;
3. bittet die Vertreter der beiden Volksgruppen eindringlich, die Verhandlungen eingedenk der oben genannten Resolutionen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs auf einer vereinbarten Grundlage wiederaufzunehmen;
4. ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Mai 1979 oder, falls die Entwicklung der Lage dies rechtfertigt, schon vorher über die Bemühungen hinsichtlich der in Ziffer 3 erwähnten Verhandlungen und über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats zu berichten;
5. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und die Lage im Juni 1979 erneut zu überprüfen, um weiterhin auf eine gerechte Lösung des Zypernproblems hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 443(1978) vom 14. Dezember 1978

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen auf Zypern vom 1. Dezember 1978 (S/12946),
— im Hinblick ferner auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,
— im Hinblick weiterhin darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1978 hinaus auf Zypern zu belassen,
— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1979;
2. ersucht den Generalsekretär, seine Vermittlungsmission fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1979 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Kernenergie

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. — Resolution 33/4 vom 2. November 1978

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1977,
— in Kenntnisnahme des gemäß Resolution 32/50 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1977 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs,
— in Anerkennung der Bedeutung einer Verstärkung der Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und der Bedeutung einer Erhöhung ihrer Mittel für die technische Unterstützung der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet,
— angesichts der Bedeutung der Kernenergie für die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere ihrer wichtigen Rolle für eine schnellere Entwicklung der Entwicklungsländer,
— unter Hinweis auf die Grundsätze und Bestimmungen ihrer Resolution 32/50 bezüglich der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung des Transfers und der Nutzung der Kerntechnologie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,
— unter Hinweis ferner auf den Inhalt der diesbezüglichen Absätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung,

1. bittet alle Staaten, weiterhin die Möglichkeit zu prüfen, bei einem geeigneten Stand der Dinge eine oder mehrere internationale Konferenzen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzuberufen, um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß den Zielen der Resolution 32/50 der Generalversammlung zu fördern;
2. ersucht den Generalsekretär, alle Staaten eindringlich zu bitten, ihm ihre Ansichten, Stellungnahmen und Vorschläge zu einer solchen Konferenz mitzuteilen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

UNESCO-Mediendeklaration

GENERALKONFERENZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ERZIEHUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR (UNESCO), 20. Tagung. — Gegenstand: Die Rolle der Massenmedien. — Resolution 4/9.3/2 vom 28. November 1978

Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze

Präambel

Die Generalkonferenz,

1. eingedenk dessen, daß es laut Satzung das Ziel der UNESCO ist, »durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken« (Artikel I Absatz 1), und daß die Organisation, um dieses Ziel zu erreichen, bestrebt sein wird, »den freien Austausch von Ideen durch Wort und Bild zu erleichtern« (Artikel I Absatz 2),
2. sowie eingedenk dessen, daß nach der Satzung die Mitgliedstaaten der UNESCO »in dem Glauben an das Recht aller auf ungeschmälerte und gleiche Bildungsmöglichkeiten, auf uneingeschränktes Streben nach objektiver Wahrheit und auf den freien Austausch von Gedanken und Kenntnissen einig und entschlossen« sind, »die Beziehungen zwischen ihren Völkern zu entwickeln und zu vertiefen und sie zu besserem gegenseitigem Verständnis und zur möglichst vollkommenen und wahrheitsgetreuen gegenseitigen Kenntnis ihrer Lebensweise zu nutzen« (Absatz 6 der Präambel),
3. eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, wie sie in der Charta aufgeführt sind,
4. eingedenk der 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere des Artikels 19, nach dem »jedermann das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat, wozu auch das Recht gehört, Meinungen unbehindert zu vertreten und Informationen und Gedankengut durch alle Mittel ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben«, sowie des 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dessen Artikel 19 dieselben Grundsätze verkündet und dessen Artikel 20 die Kriegshetze, das Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß und jede Form der Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt verurteilt,
5. eingedenk des Artikels 4 des 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des 1973 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid, durch welche die diesen Übereinkünften beitretenden Staaten sich verpflichteten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und vereinbarten, jede Förderung des Verbrechens der Apartheid und ähnlicher Rassentrennungspolitik oder Anzeichen davon zu verhindern,
6. eingedenk der 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend,
7. eingedenk der von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen angenommenen Erklärungen und Resolutionen über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung und die Rolle, die der UNESCO dabei zufällt,
8. eingedenk der 1966 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit,
9. eingedenk der 1946 angenommenen Resolution 59(I) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die folgende Erklärung enthält: »Die Informationsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht und der Prüfstein für alle Freiheiten, denen die Vereinten Nationen verpflichtet sind; die Informationsfreiheit erfordert als unabdingbare Voraussetzung die Bereitschaft und Fähigkeit, ihre Vorrechte ohne Mißbrauch zu nutzen. Sie erfordert als Grundregel die moralische Verpflichtung, Tatsachen vorurteilslos aufzuspüren und Wissen ohne böse Absicht zu verbreiten«,
10. eingedenk der 1947 angenommenen Resolution 110(II) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die jede Form der Propaganda verurteilt, deren Ziel oder wahrscheinliche Folge es ist, eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung hervorzurufen oder zu fördern,
11. eingedenk der ebenfalls 1947 von der Generalversammlung angenommenen Resolution 127(II), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Verfahren Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung falscher oder entstellter Berichte zu ergreifen, die geeignet sind, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten zu beeinträchtigen, sowie der anderen Resolutionen der Generalversammlung betreffend die Massenmedien und ihren Beitrag zur Stärkung des Friedens und damit zur Entwicklung des Vertrauens und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten,
12. eingedenk der 1968 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Resolution 9.12, die das Ziel der UNESCO wiederholt, zur Ausmerzung von Kolonialismus und Rassismus beizutragen, sowie der 1976 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Resolution 12.1, die erklärt, daß jede Form und jedes Anzeichen von Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus mit den Grundzielen der UNESCO unvereinbar sind,
13. eingedenk der 1970 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Resolution 4.301 über den Beitrag der Informationsmedien zur Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit im Interesse des Friedens und des Wohles der Menschheit und zur Bekämpfung der Kriegspropaganda, des Rassismus, der Apartheid und des Hasses zwischen den Nationen und im Bewußtsein des grundlegenden Beitrags, den die Informationsmedien zur Erreichung dieser Ziele leisten können,
14. eingedenk der von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer zwanzig-

sten Tagung angenommenen Erklärung über Rassen und Rassenvorurteile,

15. im Bewußtsein der Vielschichtigkeit der Informationsprobleme in der modernen Gesellschaft, der Vielfalt der dafür vorgeschlagenen Lösungen, wie dies insbesondere durch die Erörterung dieser Probleme innerhalb der UNESCO zum Ausdruck kam, sowie des rechtmäßigen Wunsches aller Beteiligten nach gebührender Berücksichtigung ihrer Bestrebungen, Ansichten und kulturellen Identität,
16. im Bewußtsein des Strebens der Entwicklungsländer nach Errichtung einer neuen, gerechteren und leistungsfähigeren Weltinformations- und -kommunikationsordnung,
17. verkündet heute, am 28. November 1978, diese Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze.

Artikel I

Die Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, die Förderung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze erfordern einen freien Austausch und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen. Hierzu haben die Massenmedien einen wichtigen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist um so wirksamer, je mehr die Informationen die verschiedenen Aspekte des behandelten Gegenstands wiedergeben.

Artikel II

(1) Die Ausübung der Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, die als Bestandteil der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt ist, stellt einen wesentlichen Faktor bei der Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung dar.

(2) Der Zugang der Allgemeinheit zu Informationen soll durch die Vielfalt der ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen und -mittel gewährleistet werden, um so jedem einzelnen die Überprüfung der Richtigkeit von Tatsachen sowie die objektive Bewertung von Ereignissen zu ermöglichen. Dazu müssen Journalisten das Recht zur freien Berichterstattung und weitestmöglichen Zugang zu Informationen haben. Ebenso ist es wichtig, daß die Massenmedien auf die Anliegen von Völkern und Einzelpersonen eingehen, um so die Allgemeinheit stärker an der Ausarbeitung von Informationen zu beteiligen.

(3) Im Hinblick auf die Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, auf die Förderung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze tragen die Massenmedien in aller Welt wegen der ihnen zukommenden Bedeutung wirksam zur Förderung der Menschenrechte bei, insbesondere indem sie den unterdrückten Völkern ihre Stimme leihen, die gegen Kolonialismus, Neokolonialismus, ausländische Besetzung und alle Formen der Rassendiskriminierung und Unterdrückung kämpfen und die nicht in der Lage sind, sich in ihren eigenen Ländern Gehör zu verschaffen.

(4) Wenn die Massenmedien in der Lage sein sollen, die Grundsätze dieser Erklärung durch ihre Tätigkeit zu fördern, ist es wesentlich, daß Journalisten und andere Vertreter der Massenmedien im eigenen Land oder im Ausland eines Schutzes sicher sind, der ihnen die besten Bedingungen für die Ausübung ihres Berufs garantiert.

Artikel III

(1) Die Massenmedien haben zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung sowie zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze einen wichtigen Beitrag zu leisten.

(2) Bei der Bekämpfung von Angriffskriegen, Rassismus, Apartheid und anderen Menschenrechtsverletzungen, die unter anderem durch Vorurteile und Unwissenheit erzeugt werden, tragen die Massenmedien durch die Verbreitung von Informationen über die Ziele, Bestrebungen, Kultur und Bedürfnisse aller Völker dazu bei, Unwissenheit und Mißverständnisse zwischen den Völkern zu beseitigen, Angehörige eines Staates aufgeschlossen für die Bedürfnisse und Wünsche anderer zu machen, die Achtung der Rechte und der Würde aller Nationen, aller Völker und aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der Staatsangehörigkeit zu gewährleisten und die Aufmerksamkeit auf die großen Plagen der Menschheit wie Armut, Unterernährung und Krankheiten zu lenken, und helfen dadurch mit, daß die Staaten ihre Politik in einer Weise gestalten, die geeignet ist, die internationale Entspannung und die friedliche und gerechte Beilegung internationaler Streitigkeiten zu fördern.

Artikel IV

Den Massenmedien kommt eine wichtige Rolle bei der Erziehung Jugendlicher im Geist des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses zu, wodurch sie die Menschenrechte, die Gleichberechtigung zwischen allen Menschen und Nationen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördern. Ebenso spielen sie eine wichtige Rolle bei der Bekanntmachung der Ansichten und Bestrebungen der jüngeren Generation.

Artikel V

Damit die Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit geachtet wird und die Informationen alle Standpunkte wiedergeben, kommt es darauf an, daß die Standpunkte derjenigen verbreitet werden, die meinen, daß die über sie veröffentlichten oder verbreiteten Informationen ihren Bemühungen um die Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, die Förderung der Menschenrechte oder die Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze ernstlich Abbruch getan haben.

Artikel VI

Zur Schaffung eines neuen Gleichgewichts und größerer Gegenseitigkeit beim Informationsaustausch, die zur Herstellung eines gerechten und dauerhaften Friedens und zur wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit der Entwicklungsländer beitragen, ist es erforderlich, die Ungleichheiten im Informationsfluß nach und aus den Entwicklungsländern sowie zwischen diesen Ländern zu berichtigen. Dazu müssen ihre Massenmedien über Bedingungen und Mittel verfügen, die es ihnen ermöglichen, stärker zu werden und sich zu entfalten und sowohl untereinander als auch mit den Massenmedien in den Industriestaaten zusammenzuarbeiten.

Artikel VII

Durch eine weitere Verbreitung aller Informationen über die allgemein anerkannten Ziele und Grundsätze, die den von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen zugrundeliegen, leisten die Massenmedien einen wirksamen Beitrag zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Errichtung einer gerechteren und ausgeglicheneren Weltwirtschaftsordnung.

Artikel VIII

Berufsverbände und Personen, die sich an der beruflichen Ausbildung von Journalisten und anderen Vertretern der Massenmedien beteiligen und die ihnen verantwortlich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben helfen, sollen die Grundsätze dieser Erklärung besonders berücksichtigen, wenn sie ihre ethischen Standesregeln festlegen und deren Anwendung sicherstellen.

Artikel IX

Im Geist dieser Erklärung hat die Völkergemeinschaft die Aufgabe, zur Schaffung der Voraussetzungen für einen freien Austausch und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen und der Bedingungen für den Schutz der Journalisten und anderen Vertreter der Massenmedien bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beizutragen. Die UNESCO ist das geeignete Gremium, um in dieser Hinsicht einen wertvollen Beitrag zu leisten.

Artikel X

(1) Es ist unerläßlich, unter gebührender Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Informationsfreiheit und der geltenden internationalen Übereinküfte und Vereinbarungen in der ganzen Welt die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten, damit die Einrichtungen und Personen, die beruflich mit der Verbreitung von Informationen zu tun haben, die Ziele dieser Erklärung erreichen können.

(2) Es ist wichtig, daß ein freier Austausch und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen gefördert werden.

(3) Dazu ist es erforderlich, daß die Staaten es den Massenmedien in den Entwicklungsländern erleichtern, sich angemessene Bedingungen und Mittel zu verschaffen, damit sie stärker werden und sich entfalten, und daß sie die Zusammenarbeit dieser Medien sowohl untereinander als auch mit den Massenmedien in den Industriestaaten unterstützen

(4) Ebenso ist es wesentlich, daß auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens und der Achtung der Verschiedenartigkeit von Kulturen, aus denen das gemeinsame Erbe der Menschheit besteht, der zweiseitige und mehrseitige Austausch von Informationen zwischen allen Staaten gefördert und entwickelt wird, insbesondere zwischen denjenigen mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Systemen.

Artikel XI

Damit diese Erklärung voll wirksam wird, ist es notwendig, unter gebührender Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der sonstigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für günstige Voraussetzungen für die Arbeit der Massenmedien zu sorgen im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den entsprechenden Grundsätzen des 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.